

es, von beyde den debet gehalten wird, wofür sich ein Nach laden wird
mit dem nicht ruhigen können wenn sein privilegium der vorzüglichen
weise, so wird auf diese Art gehalten, das Privilegium welche bey hohen
von nicht, auf wirklich in dem dem hat. Nach auf allenthalben allen
beyden für den dem die debetion bey hohen gehalten werden, so wird
auf in diese fall ist für ein, das auf diesen dem von beyde den
debit gehalten werden.

H. Melchior

Da Curten fol. Art. 1. per decretum provisionale wegen der
Inhibition und debets bereits Inhibition gehalten, dem aber
auf diese Inhibition nicht zu verhalten angenommen, sondern
nicht mehr mit dem fol. 7. befriedigen befindet, in mehreren sein
auf dieser Inhibition genussfähige Petition übergegangen
mit der stillschweigend abhandelt worden, sie berücksichtigt, fol. 11
gleich obgetragene Inhibition noch bis jetzt in ihrem vigore steht,
Provocant Francke aber sich nicht in den Possess und den
genuss seines privilegii solitarie gehalten worden, auf welche
nicht mehr enthaltene Possess demselben wieder seine Willen
noch zur Zeit nicht nur Provocat sein privilegium in petitorio
gehalten gemacht haben wird, wie sonstiger gehalten worden
mag, da ja nicht nur nach der hand seine Recht durch das fol.
18. bestätigte Privilegium zu colorieren genuss, wofür Curten
nicht gleich zu sein, nicht angenommen, sondern das auf sein ge-
richt, als wenn er, bey nach benonstetenden nicht, in Inhibition
zu sein, und nicht nur Recht zu der Provocantens nachspiel
Zwanzig sein; über dem Franckens privilegium älter ist:
als die ist, jedes salvis melioribus der majestät, der, da
nicht in der Reich, oder der provincial Recht, nicht, pri-
viligium von beyden gültig sey, bey hohen abgemacht, definitive
zu sein, auf der hand, es immer, indem der nachfolgende
noch ein Interims-Regulativ, nur es mit der Debitierung
das beyde bis zu abstrag der Reich zu sein, haben müssen
bey der fol. 1. einmal bey hohen Inhibition nicht mehr werden
hat, sondern Inhibition, weil Curten sich davon nicht getrennt,
wie selbst das Avertissement fol. 14. selbst ausmündet
bey nachfolgender Nach zu mindert sein, und man nicht
nicht mehr, da es auch, dass periculum in mora, und Curten
nicht er in fine ja obtinere solten, nicht selbst bey zu sein
haben wird, dass in der Inhibition nicht removir, es ihre
auf in petitorio noch allenthalben für steht, sein ^{Intention} auf
der ofadent-festsetzung nicht zu sein; Francke aber, wenn

F. Amici
voto
sicut
Mijn

Ein Inhibition jetzt beyden geystl. Colleg. Laub der unbenutzung
von alleiniger Proffess der Inhibition und Debits geystlich
und somit von einem gravamen manden dinsten. Auf
~~Franken~~ fällt Franckens Provocatio ad conciliem
generale mag, da das Gravamen magfällt; Curt aber
von sich über die Widerspruchung der Inhibition will br.
Primum, weil selbe einmal schon geystl. und an der
Colleg. bis jetzt noch nicht removirt; nehmlich demselben
abgegeben gesandalt hat. Heister idem sent. Meis

Magnifice Domine Prorector.

da durch die per decretum provisionale fol. etc. 1.
gefasene inhibition auf ^{den} Franckenproffessur privilegia
zu neuen zeit gefasene, also das judicium noch
selbst verweigert wird. Curt gleich
folgt so fort auf die Inhibition privilegia gefasst
sein, daselbst geystlich, das die Inhibition
eo ipso dadurch aufgehoben, weil selbige nicht
wederig supponirt das Curt kein Kunst
zu dem Inhibition das quae. beaufsetzt, und
nicht ordentlich geistliche aufhebung der inhibition
nicht möglich, denn nur privilegium a prin-
cipe nicht ist. Auf diese Inhibition
provisionaliter gefasene inhibition fort
auf Francke kein possessionem liberam
wofolten können, weil Curdhaus privilegium
dem judicio unterworfen, also folglich Fran-
cke auf selbige nicht nur nicht was provoi-
que können, wofolten, mit einigen Gründen
auftrahen, wofolten bezugt ist, das nachfolgend
inhibition in die Inhibition nicht. und
selbige da dinsten das kein Inhibition

